

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 132 (1981)
Heft: 7

Artikel: Engelberg und die beiden Unterwalden
Autor: Lienert, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Engelberg und die beiden Unterwalden¹

Von *L. Lienert*, Sarnen

DK: 949.4 (494.12)

Die zwei Zwillingsbrüder Unterwalden haben es immer noch nicht gerne, wenn sie beide unter ihrem Sammelnamen in gleichem Atemzuge genannt werden. Sie glauben, sie seien es wert, dass, wer sich mit ihnen beschäftigen wolle, den Wert und Vorzug jedes einzelnen ins Auge fasse, um so mehr, als das, was dem Obwaldner eigen, nicht dem Nidwaldner gehöre, und was des Nidwaldners guter Teil ist, wolle er nicht mit dem Bruder teilen. Die Zwillingsbrüder haben auch Zwillingsschwestern: die Melchaa und die Engelberger Aa. Sie sammeln die Wasser aus den Tälern und führen sie in den See ab, oft etwas rauh und widerspenstig, und die Melchaa sprengt in das Blau des Alpnacher-See-Armes ihr schweres dunkles Grün.

Sowohl Ob- wie Nidwalden vermochten wegen ihrer abgeschlossenen Lage und der Zweiteilung, welche die Kräfte zersplitterte, nicht die Rolle zu spielen wie Uri und Schwyz, vielleicht die Zeitspanne ausgenommen, als Ritter Melchior Lussy der grosse Führer und Unterhändler der katholischen Kantone war. So fehlten ihnen die Ressourcen zum Bau der vornehmen, mit erlesenem Geschmack ausgestatteten Wohnstätten, mit denen Altdorf und Schwyz aufwarten können.

Rühmend ist aber ihre Landschaft, und hier steht gerade Obwalden in seiner reichen Mannigfaltigkeit in einem Szenenwechsel, der augenblicklich und geräuschlos vorübergeht, einzig da: Gletscher leuchten, blaue Bergseen, saftiggrüne Alpweiden und tiefe, kostbare Wälder.

Conrad Ferdinand Meyer hat das Firnelicht von Engelberg entzückt, und der Musiker Felix Mendelssohn-Bartholdy hat in Engelberg nicht nur beim Hochamt die Orgel gespielt, den Gesang und das Geigenspiel der Mönche begleitet, sondern seinem Entzücken über die Schönheit des Tales in seinen Briefen Ausdruck gegeben. Er schrieb von Engelberg aus: «Das Tal wird mir wohl eines der liebsten in der ganzen Schweiz werden. Noch habe ich die gewaltigen Berge nicht gesehen, von denen es eingeschlossen ist, sie waren den ganzen Tag mit Nebel bedeckt, aber die wunderlieblichen Wiesen, die

¹ Referat, gehalten anlässlich der Eröffnung des Erschliessungsplanungskurses der EAFV in Engelberg, 8. 4. 1964.

vielen Bäche, die Häuser und der Fuss der Gebirge, soviel davon zum Vorschein kam, sind über alles schön. Namentlich ist das Grün von Obwalden herrlicher als in irgend einem anderen Kanton, und es ist auch unter den Schweizern seiner Matten wegen berühmt. Schon die Reise von Sarnen aus war reizend, und schönere und grössere Bäume und ein fruchtbareres Land habe ich nicht gesehen als da . . . Die Berge sind bekanntlich nach Regen am schönsten, aber heute sahen sie so klar aus, als seien sie aus dem Eis geschält. Das Tal gibt keinem der Schweiz etwas nach . . . Die Spannörter sind unglaubliche Zacken, und der runde, mit Schnee bedeckte Titlis, der den Fuss in den Wiesen hat, und die Urner Felsen aus der Ferne sind auch nicht übel . . .» (1)

Unser lieber Ehrenbürger, Heinrich Federer, sieht Engelberg so: «Das Flusstal Nidwalden verläuft immer einsamer und enger zwischen den Bergketten, bis plötzlich ein Riegel vorgeschoben wird. Das Ende der Weit? Oder doch eine Sackgasse? — O nein, nur Nidwalden. Denn so unglaublich es klingt, nach noch mehr Enge und Einsamkeit und jähem Aufstieg weitet sich plötzlich ein Hochtal voll Geräusch, recht freudigem Spiel und Lebensschwung, aber auch voll süssem Klosterglockengesang, ein kleines Paradies, das man am liebsten politisch den Engeln zuteilte, nach denen es sich taufte. Hie, wo das hinterste Nidwalden ans hinterste Obwalden stösst, lebt die grosse Welt der Sommerfrische und des tapferen Wintersports.

Hier heulen auch die Saxophone der modernsten Negertänze, während von der Abtei der wunderbare Choral der Benediktiner Vesper erschallt. Uralter Ernst und modernster Spass. Und das salomonische Haupt des Titlis schüttelt sich lächelnd, weiss er doch so gut, was vorübergeht und was bleibt.

Das siebente Dorf, die Ausnahme, Engelberg?

Durchs Gebirge gehemmt, leistet sich dieses Dorf mit dem himmlisch-irdischen Namen ein erstklassiges Hochweltstück: uralte Abtei neben Hotelpalästen, Rasen und Eiswelt, geduldiger Titlis und wilde Zacken der Spannörter, internationales Volk neben urchigen Talkindern, ein Alpenparadies frisch wie sein Bergschnee und mild wie seine süsse Milch.» (1)

Es ist zwar kaum möglich, in wenigen Zeilen all die innern Zusammenhänge genau abzuleiten, die mit dem Bundesvertrag von 1815 das Schicksal Engelbergs bestimmten; es soll aber doch versucht werden, die Frage, die alle geschichtlich interessierten Engelberg-Besucher sich stellen, zu beantworten:

Wieso gehört Engelberg, das am Ende Nidwaldens liegt, zu Obwalden?

Der Rückblick ist in anderer Hinsicht politisch sehr lehrreich, viel lehrreicher als die gewohnten Beispiele aus unserer weitab liegenden Heldenzeit: weil er uns die noch heute wirksamen, gefährlichen Kräfte unseres Volkstums in ihrem Wesen und in ihren Folgen deutlich erkennen lässt.

Beinahe siebenhundert Jahre lang hatte das Tal Engelberg eine politische Sonderexistenz geführt als ein nach der Theorie absolutistisch, in der Praxis patriarchalisch regiertes Fürstentum des Abtes.

Freiheitlich politische Regungen, welche das Beispiel der demokratischen Nachbarn nahe legte, waren früh unterdrückt worden, und zwar durch diese demokratischen Nachbarn selber, welche das Kloster zu Schirmherren erkor.

1413 hatten diese die Nidwaldner gezwungen, die Engelberger Talleute aus dem Landrecht zu entlassen, in das sie sie aufgenommen. 1488 hatten die Schirmorte einen Aufstand der Talleute blutig unterdrückt, und ein aus Obwalden gebürtiger Abt, Jakob Benedikt Sigrist, hatte endlich nach einer Periode klösterlichen Niedergangs, der die Autonomiegelüste der Untertanen ein letztes Mal weckte, mit straffer Hand die Souveränitätsrechte befestigt. Unberührt von innern Parteikämpfen, wie sie die freien Nachbarländer von Zeit zu Zeit erschütterten, unberührt von den grossen Machtereignissen, die in den selbständigen Schweizerkantonen jeweilen wenigstens schwachen Widerhall fanden, lebten seither die Gotteshausleute von Engelberg ein Leben, das nur auf die Realitäten ihrer kleinen persönlichen Interessen gerichtet war.

Die französische Revolution ändert die alte Ordnung

Da fegte am Ende des 18. Jahrhunderts der Sturm der französischen Revolution über Europa und riss auch dem Abte von Engelberg das Schwert der irdischen Gewalt aus der Hand. Fast über Nacht wurden die leibeigenen Talleute (1798) zu freien Bürgern der «einen und unteilbaren helvetischen Republik».

Diese Befreiung bedeutete freilich für diese politisch unmündigen Kinder zunächst nicht viel mehr als den Umtausch einer fürsorglichen, unpersönlichen, durch die Tradition in Rechten und Pflichten genau festgelegten Herrschaft gegen das persönliche Regime eines herrschsüchtigen und kurz-sichtigen Dorfagnaten.

Und auch die Gebrechen und Nöte der Zeit — als die Schweiz zum blut-tiefenden Operationsfeld fremder Heere und zum unblutigen, aber nicht weniger lärmenden Kampfplatz innerer Parteiung ward und unerträgliche Lasten trug — liessen den Wert des helvetischen Staatsbürgertums als zweifelhaften Gewinn erscheinen.

Die friedliche partikularistische Vergangenheit wurde bald mit dem Glo-rienschein der «guten alten Zeit» umwoben, um so mehr, als die eigennützi-gen Hoffnungen auf eine Aufhebung des Klosters und den Übergang seines gesamten Grundbesitzes an die Gemeinde sich nicht verwirklichten.

Im Jahre 1803 stellte der staatsmännische Weitblick Napoleon Bona-partes, der das schweizerische Wesen viel klarer erfasste als die innern strei-

tenden Parteien, das föderative Prinzip der Eidgenossenschaft — gegenüber der Utopie eines helvetischen Einheitsstaates — wieder her. Zu den dreizehn alten Orten kamen sechs neue, aus ehemaligen Landvogteien und Zugewandten gebildete Kantone. Für Miniaturstättlein à la Engelberg und Gersau blieb freilich auch in dieser Verfassung kein Raum, und das Engelberger Tal wurde Nidwalden einverleibt, dem Nachbarn, der sein Gebiet seit uralter von drei Seiten umklammerte und seinen einzigen natürlichen Zugang beherrschte. Die Napoleonsche Vermittlungsakte bestimmte, dass zwischen den Bürgern von Engelberg und denen des alten Kantons kein Unterschied bestehen dürfe, dass aber die Zivilverordnungen und Munizipalrechte des Gebietes von Engelberg provisorisch beizubehalten seien. Die Regierung verständigte sich dann mit der Talgemeinde; letztere erhielt einen eigenen Gemeinderat, einen Ammann, Statthalter, Säckelmeister und durfte sechs Mitglieder in den Landrat und einen Richter ins Geschworenengericht wählen.

Zwölf Jahre lang bildete nunmehr Engelberg die zwölfte Uerte oder politische Gemeinde des Halbkantons Nidwalden.

Der Regierung von Nidwalden fiel in dieser Zeit die nicht gerade dankbare Aufgabe zu, die Liquidation der alten Herrschaftsrechte, den Ausgleich zwischen Tal und Kloster durchzuführen. So etwas kann man natürlich niemals beiden Teilen recht machen; dem Verlierenden geht man zu weit, dem Begehrenden zu wenig weit. Im Jahre 1811 erhob sogar Obwalden Ansprüche auf die Mitherrschaft über das Kloster. Der Zwist wurde aber am 15. Mai 1813 durch einen von der Tagsatzung ratifizierten Vergleich beigelegt, wodurch Nidwalden — gegen Abtretung von drei seiner sechs Freiplätze an der Klosterschule — in der vollen unbeschränkten Souveränität über das Kloster gleichwie über das Tal anerkannt wurde.

Niemand konnte voraussehen, dass das natürliche Band, das Engelberg nun an seinen nächsten Nachbarn knüpfte, je wieder zerrissen werden könnte. Dass es dennoch geschah und möglich wurde, war die Nachwirkung weitabliegender Weltereignisse und die Folge jener Kurzsichtigkeit in der Verknüpfung von Auslands- und Inlandspolitik, die für die Schweizer leider charakteristisch zu sein scheint.

Die Mediationszeit war speziell für Nidwalden eine Periode der Ruhe und der Wiedererstarkung des durch die Schreckenstage des «Überfalls» erschütterten Wohlstands gewesen, und die Versöhnung der Parteien schien an der Landgemeinde vom 25. April 1813 durch die einmütige Wahl des einst vielgehassten Patrioten und Distriktsstatthalters Ludwig Maria Kaiser zum Landammann ihre Besiegelung erhalten zu haben.

Als aber über den Schneefeldern Russlands der Stern Napoleons verblich, da wurde von den Schweizern sein Werk, die Vermittlungsakte, zerrissen. Hoch auf wogten von neuem die politischen Leidenschaften. Wiederherstellung der verlorenen Vorrechte ward überall die Losung der Reaktion, die

nie etwas lernt und nicht vergisst und eine 20jährige Periode gewaltigster Menschheitsentwicklung ungeschehen zu machen glaubte. Auf Betreiben dieser Elemente verletzten die Truppen der gegen Napoleon verbündeten Grossmächte die schweizerische Neutralität, die Napoleon seinerseits anerkannt hatte. Sie überschritten in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 1813 widerstandslos bei Basel den Rhein, und ihr Obergeneral Schwarzenberg forderte die Kantone zur Rekonstituierung ihrer vor der Revolution bestehenden Verhältnisse auf. Das war das Signal zu allgemeiner Verwirrung, zu Putschen und Revolütöchen. Die neue aristokratische Berner Regierung wollte die neuen Mediationskantone auf der Tagsatzung nicht mehr anerkennen und forderte Waadt und Aargau auf, wieder in ihre Untertänigkeit wie vor 1798 zurückzukehren. Schwyz äusserte ähnliche Begehrlichkeit bezüglich der tessinischen Vogteien. Diese und andere aristokratische Regierungen blieben der nach Zürich berufenen Tagsatzung fern, zu der sämtliche bestehenden Stände eingeladen wurden.

Die Nidwaldner Regierung beschickte zwar am 31. Dezember diese XIXörtige Tagsatzung und betonte in ihrer Instruktion an den Gesandten Franz Nikolaus Zelger, dass ihrer Ansicht nach «durch Anwendung liberaler Grundsätze die innere Ruhe der Schweiz, das Glück der Bürger und die bis dahin behauptete Selbständigkeit ununtergraben erhalten werden könne», und sie erkannte ausdrücklich die neuen Kantone als künftige Bundesglieder an. Aber bereits waren bernische Emissäre, «Briefliträger», im Land erschienen, und schon anderntags am Neujahrsessen der Dorfleute von Stans hielt der Zeugherr von Büren eine fulminante Rede, die der Rückkehr zur alten vorhelvetischen Kantonsverfassung rief. Es bedeutete das im Grunde nichts anderes als die Wiederherstellung der alten Genossenherrlichkeit. Das Berner Patriziat, von dem Kaiser Alexander von Russland bemerkte: «Ils reviennent toujours sur leur bourgeoisie» (sie kommen allweil auf ihren Bürgerknebel zurück), hatte mit richtigem Blick seine Helfer gefunden.

Vor dem Jahre 1798 waren in Nidwalden nur die in ihrer angestammten Uerte sesshaften Korporationsbürger, die Genossen, an den Gemeindeversammlungen stimm- und wahlfähig gewesen. Bei der kleinlichen Zersplitterung der Korporationskreise und bei der seit dem 16. Jahrhundert aufgekommenen Schliessung der Einkaufsmöglichkeit bedeutete das für einen guten Drittel der Landleute eine Beschränkung der politischen Rechte. Sie konnten zwar an der allgemeinen Landsgemeinde mindern und mehren, ja dort auch zu den höchsten Landesämtern berufen werden, aber in ihren Wohngemeinden blieb ihnen als «Beisassen» jede Beteiligung am öffentlichen Leben verweigert, und der Platz in Landrat und Gericht war ihnen verschlossen. Die Helvetik hatte die Unbilligkeit aufgehoben, die Rechtsgleichheit durchgeführt, und die Mediationsverfassung hatte diesen Grundsatz übernommen. Nun ward die Genossenpartei, die ihre uralten Vorrechte erstrebte, der Vorspann für die Bewegung, durch die für Nidwalden Engelberg verlorenging.

Napoleon war also gestürzt. Mit ihm sank auch sein Werk, die Verfassungsverfassung dahin. Die eidgenössischen Stände standen vor der Frage: Welche Rechtsformen haben nun Gültigkeit, wie schaffen wir eine neue Verfassung?

Den Landsgemeindekantonen sowie den Stadtaristokraten schwebte die Wiederherstellung des Zustandes von 1798 vor.

Über ein Jahr sass in Zürich die Tagsatzung beisammen, um den neuen Bundesvertrag zu errichten. Eine erste Fassung wurde im Frühjahr von den Ständen mehrheitlich verworfen; der zweite Entwurf wurde angenommen, aber nicht in Nidwalden, Schwyz und Innerrhoden. «Der Züribund sei nichts für uns, ging hier die Rede, er beschneide hier die Souveränität der Kantone. Die Landsgemeinde dürfe in nichts eingeschränkt werden. Sie solle stets nach Bedürfnissen und Gutfinden bestimmen und abändern, ohne dass sich ein Kanton oder die Tagsatzung dreinzumischen habe. Eher wolle man gar nicht mehr zur Eidgenossenschaft gehören, ausser im Kriegsfall. Dann werde man ihr Militär zur Verfügung stellen, jedoch unter eigenem Kommando . . .» (1)

Am 17. September 1815 beschwor eine Abordnung Nidwaldner in der Pfarrkirche zu Schwyz mit der dortigen Regierung einen Bund, dem der Morgartenbrief von 1315 zugrunde lag. Damit vollzogen sie ihre Abkehr von der Eidgenossenschaft. Sie schauten 500 Jahre zurück, achteten es nicht mehr, dass auch die andern Stände für die Schweizer Freiheit geblutet, vergossen selbst das Stanserverkommnis, den Ruhmestitel des Rathauses, die Friedenstatt des Heiligen im Ranft.

Die Tagsatzung ihrerseits nahm das Vorkommnis zuerst nicht tragisch; es gab ja andere Sorgen genug: Man denke an Napoleons Ausbruch, an die Durchmärsche der Alliierten bei Basel und Rheinfeldern. Bald schon machte sich in Schwyz die bessere Einsicht geltend; es trat dem Bundesvertrag bei. Nur Nidwalden beharrte. Es hatte keinen einzigen Bundesgenossen mehr.

Nicht alle Bürger waren damit zufrieden. Engelberg, die Gemeinde, welche erst durch die Helvetik Teil des Distriktes Stans geworden, gab dem Befremden lauten Ausdruck. Wenn Nidwalden aus dem Schweizerbund austrete, so beschloss die Talgemeinde, löse Engelberg die Verbindung mit ihm und halte zur Eidgenossenschaft.

Franz Nikolaus Zelger war Wortführer in Stans. Auswärtige Freunde des Landes, geistliche und weltliche Vorsteher schrieben Mahnbrieft, umsonst.

Am 22. April 1815 erliess die Tagsatzung einen Aufruf an Nidwalden, dem wir folgende Stellen entnehmen:

«Lange schon haben wir Euch mit tiefem Bedauern im Kreise der Eidgenossen vermisst; vergebens war bis anhin unser Ruf, Euch unserem Bunde anzuschliessen . . . Wer hätte nicht erwartet, dass die Bewohner Nidwaldens, die Abkömmlinge jener Männer, welche die schweizerische Freiheit begrün-

den halfen, nicht auch die Sorgen und Gefühle ihrer Brüder teilen, gern zur Eintracht im Vaterlande Hand bieten würden? Wer hätte nicht glauben sollen, dass Nidwaldens biedere Landleute, durch das Beispiel ihres unvergesslichen Ahnen Arnold Winkelried ermuntert, nicht jede eigene Ansicht, jede geordnete Empfindung namhaft besiegen, kleinliche Zwiste vergessen würden? . . . Solltet Ihr, teure liebe Eidgenossen, in dieser Gesinnung verharren, so löst Ihr selbst die Bande auf, welche Bünde und Freundschaft, gemeinsam getragene Leiden, gleich geteilte Ehre und Ruhm, gemeinschaftlich vergossenes Blut zwischen uns gestiftet haben . . . Wir müssen Euch erklären, dass, wenn Ihr Euch Schritte erlauben würdet, Eure Nachbarn in gleichen Irrtum zu ziehen, wir das als einen Angriff auf den gesamten eidgenössischen Bundesstaat ansehen und mit Kraft und Nachdruck zu ahnden wissen werden».

Die Clique, welche den Landrat beherrschte, fand die Worte zu einem Gegenaufruf; den Brief brachte sie der Landsgemeinde nicht zur Kenntnis, wohl aber ihre innerhalb von zwei Tagen aufgestellten Anträge. Diese Landsgemeinde fand am 30. April statt.

Mit einem Schlag erhöhte sie den Landrat von 66 auf 100 Mitglieder, das heisst, füllte ihn mit Leuten auf, die dem System passten. Ausdrücklich und mit Jauchzen beschloss die Landsgemeinde, den Bundesakt nicht zu behandeln.

Damit war nicht nur gegenüber der Tagsatzung, sondern auch gegenüber der Gemeinde Engelberg das Tischtuch zerschnitten, obwohl dort immer noch eine Anzahl Nidwaldnerfreunde waren. Schon am Tag darauf beschloss die dortige Talgemeinde, der Talamann solle vorläufig die Gewalt haben, zu befehlen und zu verordnen wie ein regierender Landammann, und sofort begannen die Besprechungen mit dem Landammann von Obwalden.

Auf den Beschluss der Landsgemeinde, im Kriegsfall der Eidgenossenschaft Waffenhilfe zu schicken, erteilte die Tagsatzung am 19. Mai folgenden Bescheid:

«Von einem Nidwaldner Kontingent zur Verteidigung des Vaterlandes kann kein Gebrauch gemacht werden; das Generalkommando hat die Anweisung erhalten, dasselbe nicht zur Armee zu berufen.» (1)

Im gleichen Brief zeigte die Tagsatzung an, dass Nidwalden sich auch von der Verteilung der 500 000 Franken ausgeschlossen habe, welche die neu gebildeten Kantone den alten Ständen als Einkauf zahlten.

Am 28. Juni erliess sie ein Ultimatum bis zum 17. Juli:

«Wenn Nidwalden ausser dem Bunde bleibt, so wird der Kantonsteil ob dem Wald als der unter dem Namen Unterwalden bestehende dritte Urkanton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung fortdauernd anerkannt. Das Tal Engelberg macht alsdann einen Teil Obwaldens aus. Der sich abtrennende Landesteil Nidwalden kann auf die Vorteile des Schweizerbundes im Handel

und Verkehr keinen Anspruch machen, sondern hat zu gewärtigen, was die gesamte Schweiz oder einzelne Kantone gegen ihn verfügen . . . Wir schreiben an Euch, freie Landleute Nidwaldens, an die souveräne Kantonsgewalt, und müssen daher fordern, dass dieses unser Schreiben zur rechten Zeit der Landsgemeinde ganz und unentstellt vorgelegt werde. Eidgenossen und Brüder, von Euch hängt es ab, ob wir zum letztenmal Euch so nennen sollen. Möge der Gott unserer Väter Euren Entschluss leiten und Euch in den Kreis Eurer Brüder zurückführen.» (1)

Die erste Antwort war ein Auflauf von mit Knebeln bewaffneten Bauern, die zweite ein abweisendes Schreiben an den Präsidenten der Tagsatzung. Von Einberufung der Landsgemeinde keine Spur. Vernünftig, weitblickend und edel war dagegen die Haltung des Gemeinderates und der Ratsherren von Hergiswil. Am letzten Tage des Ultimatums war wieder der Landrat (nicht die Landsgemeinde) versammelt. Er beharrte auf seinen früheren Beschlüssen und übertrug die Vollmacht über die Gewehre und Patronen im Zeughaus den heftigen Parteifreunden. Gleichen Abends noch wurden diese an die «Gutgesinnten» ausgeteilt, und es begannen im Stanserdorf Wachen zu patrouillieren. Der Maler Obersteg schrieb in sein Tagebuch: «Es geht schrecklich! Wenn es möglich wäre, von einem Weltweisen eine unparteiische Antwort zu erhalten, so wollte ich ihn fragen: Sind wir die Erwähltesten oder die Verworfensten, sind wir die Artigsten oder die Einfältigsten, die Friedsamsten oder die Zanksüchtigsten. O Vaterland, welche Gefahr droht uns, wenn Gottes weise Vorsehung uns nicht errettet!» (1)

Am 18. Juli setzte prompt die Tagsatzung ihre Androhung in Vollzug. Sie anerkannte Obwalden als den dritten Urkanton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung, schloss Nidwalden von den Vorteilen des Schweizerbundes in Handel und Verkehr aus, ebenso vom Anteil der Einkaufssumme, teilte Engelberg Obwalden zu und stellte die bundestreuen Nidwaldner unter den Schutz der Eidgenossenschaft. Immer noch blieben die Drahtzieher zu Stans unnachgiebig. Ratsmitglieder, welche den Sitzungen lieber ferngeblieben wären, holte man unter Zwang herbei. Doch allmählich schwand der herrschenden Partei Nidwaldens der Boden unter den Füßen. Wolfenschiessen, Stansstad, Kehrsiten, Emmetten und Ennetbürgen entschlossen sich zu ähnlichen Schritten wie Hergiswil.

Am 17. August rückten schliesslich die eidgenössischen Truppen in Stansstad ein, wo sie mit offenen Armen empfangen wurden. Am 26. August war das Eis gebrochen; der Schweizerbund wurde von der Nidwaldner Landsgemeinde einstimmig angenommen.

Am 30. August erschien auf Einladung die Nidwaldner Delegation wieder in der Tagsatzung und unterzeichnete und besiegelte den neuen Bundesvertrag. Tags zuvor liess Obwalden zu Protokoll erklären: «Ihr h. Stand gebe zu der Aufnahme Nidwaldens in den Bund mit Freuden seine Zustimmung»

mung; dieses geschehe aber unter dem doppelten feierlichen Vorbehalt, dass erstens die Verhältnisse zwischen ob und nid dem Wald, als Bestandteile eines nämlichen Kantons in Hinsicht der Repräsentation und anderer Gegenstände näher ausgemittelt und bestimmt werden und zweitens, dass die Vereinigung des Tales und Klosters Engelberg mit Obwalden, welche von der Tagsatzung am 17. und 18. Heumonath beschlossen und am 18. August förmlich ratifiziert worden ist, fest und unwiderruflich bleibe.» (1) Über die wechselseitigen Verhältnisse beider Kantonsteile nahm die Tagsatzung keine Stellung; sie forderte die Regierungen von Ob- und Nidwalden auf, sich hierüber freundschaftlich miteinander zu verständigen.

Die friedliebende und Frieden vermittelnde, aber auch zielbewusste und kluge Haltung beim Werden der Restaurationsverfassung hatte dem Stande Obwalden nicht nur grosses Ansehen in der Eidgenossenschaft, sondern auch eine willkommene Gebietserweiterung gebracht.

Freilich kann alles Geschehene optimistisch gedeutet werden. Auch die Vereinigung mit Obwalden hatte für das Tal günstige Folgen, die sonst wahrscheinlich nicht oder später eingetreten wären. Und unwillkürlich hat die abgetrennte Lage des obwaldnerischen Kantonsteils Engelberg auch den Begriff der Einheit Unterwaldens erhalten und gefördert, und schliesslich bringt sie uns Forstleuten eine sehr willkommene Abwechslung dann, wenn der Wohnsitz in Sarnen zu eng oder die Verbindung zum Rathaus zu nah!

Résumé

Engelberg et les deux Unterwald

En somme pourquoi l'enclave d'Engelberg appartient-elle à Obwald?

Les gens du couvent d'Engelberg vécurent pendant des siècles sous la domination personnelle de l'abbé du couvent. La révolution française en fit des citoyens de la «République helvétique». Sous l'Acte de médiation, Engelberg fut annexé au canton de Nidwald. Après la chute de Napoléon, on en vint aussi en Suisse à restaurer l'ancien ordre, ce qui ne réussit qu'en partie. Les nouveaux cantons ne se laissèrent plus attribuer le rôle de sujets. Au Nidwald, c'est le «parti des Confédérés», auquel appartenaient surtout les citoyens de la corporation favorisée par l'ancien ordre, qui eut le dessus. Pour eux, l'«ancienne» Confédération semblait aussi viable comme forme d'état pour l'avenir. Suite à de violentes discussions, Nidwald démissionna de la Confédération en 1815. De son côté, Engelberg ne se rattacha pas à cette démarche et romput avec Nidwald. La Confédération attribua sans autre forme de procès Engelberg à Obwald, fidèle à l'alliance. Après la réconciliation, Obwald refusa de lâcher Engelberg, et ainsi cette belle vallée demeura dans le canton d'«Unterwald, ob dem Wald».

Résumé: C. Vollenweider / R. Beer

Literatur

(1) Hess, L.: Engelberg, Kloster, Tal und Leute, Verlag Franz Hess, Engelberg, 1957.